



# Auszug aus der Satzung

der  
Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

vom 22.10.1966 in der Form vom 24.04.2004 (Beschlussfassung 13.04.2005)

## § 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Cochem ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel und zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsgruppe Cochem - " ("DLRG Cochem" )
- (3) Vereinssitz der DLRG Cochem ist Cochem (Bezeichnung der Gemeinde) .....

## § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Cochem ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Förderung des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Erwachsenen und des Schwimmens mit Behinderten,
  - c) Förderung des Schulschwimmunterrichts auf örtlicher Ebene,
  - d) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - e) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - f) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - g) Ausbildung und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
  - h) Planung und Organisation eines Wasserrettungsdienstes auf örtlicher Ebene im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr von Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz.
  - i) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - j) Jugendarbeit,
  - k) Unterstützung und Gestaltung freizeit- und gesundheitsbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - l) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - m) Aus und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - n) Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Behörden auf örtlicher Ebene. ...

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Cochem ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Cochem dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Cochem. Die DLRG Cochem darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ...

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Cochem können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen der DLRG Cochem und der übergeordneten DLRG-Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Cochem gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Cochem. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- (4) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Cochem nicht verpflichtet.

## § 5 Ausübung der Rechte ....

## § 6 Stimmrecht ....

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss **schriftlich** mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Cochem zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) wirksam.
- (3) Unbeschadet der Satzungsbestimmungen übergeordneter Gliederungen kann ein Mitglied der DLRG Cochem durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Cochem als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderungen (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 14 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 38 Abs. 5 der Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel und § 13 Abs.1 S. 2 Buchstabe c der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es auch die auf diese Funktion bezogenen Unterlagen unverzüglich an die DLRG Cochem abzugeben.
- (6) Der Übertritt in eine andere Ortsgruppe bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen Ortsgruppe vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Cochem. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Cochem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. ....

## § 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

## § 10 DLRG-Stützpunkte

## § 11 DLRG-Jugend

## § 12 Mitgliederversammlung

## § 13 Vorstand

## § 14 Schieds- und Ehrengerichtsverfahren

## § 15 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

## § 16 Ehrungen

## § 17 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

## § 18 Geschäftsordnung

## Schlussbestimmungen ....

**!!! nur mit Einzugsberechtigung !!!**

## Mindestjahresbeiträge:

Stand 01.01.2014

	Einzelbeitrag	Familienbeitrag (mind. 3 Pers.) (pro Person)
<b>Personen bis 18. Lebensj. (Jugendl.)</b>	<b>30,00€</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Personen über 18 Jahre (Erwachsene)</b>	<b>35,00 €</b>	<b>30,00 €</b>

**Internetseite: [www.cochem.dlrg.de](http://www.cochem.dlrg.de)**

Hinweis in eigener Sache:  
Die komplette Satzung kann auf Wunsch per e-mail durch den Leiter der Ausbildung – Einsatz (TL) übersandt werden.